



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 01.04.2009
K(2009)2597

Betr.: Staatliche Beihilfe N 627/2008 – Deutschland
"EFRE-Frühphasenfonds für junge technologieorientierte Unternehmen
im Land Brandenburg"

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 12. Dezember 2008, das bei der Kommission am selben Tag registriert wurde, meldete Deutschland die vorgenannte Beihilfemaßnahme nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Kommission an.
- (2) Da die übermittelten Angaben nicht ausreichten, um über die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Gemeinsamen Markt zu entscheiden, betrachtete die Kommission die Anmeldung als unvollständig. Mit Schreiben vom 30. Januar 2009 forderte sie von Deutschland deshalb zusätzliche Informationen an. Deutschland antwortete mit Schreiben vom 9. Februar 2009, das am selben Tag bei der Kommission registriert wurde.

2. BESCHREIBUNG DER BEIHILFEREGELUNG

2.1. Ziel der Beihilferegulung

- (3) Ziel der Beihilferegulung ist es, Forschung, Entwicklung und Innovation in Brandenburg durch den Aufbau junger innovativer Unternehmen zu fördern. Wie weiter unten beschrieben werden unter der Maßnahme FuEuI-Beihilfen in der Form

Seine Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

Europäische Kommission, 1049 Brüssel – Belgien
Telefon: +32 229-91111

von Risikokapital gewährt. Sie wird daher auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation¹ (nachstehend „FuEuI-Rahmen“ genannt) beurteilt.

2.2. Rechtsgrundlage

- (4) Rechtsgrundlage ist die Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO).

2.3. Bewilligungsbehörde

- (5) Die Beihilfe wird von der

Frühphasenfonds-Gesellschaft, Steinstraße 104-106, 14480 Berlin, Deutschland.

gewährt. Die Frühphasenfonds-Gesellschaft wird als hundertprozentige Tochter der Investitionsbank des Landes Brandenburg gegründet. Eine unabhängige Risikokapitalmanagementfirma wird beauftragt werden, die FuEuI-Beihilfeempfänger auszuwählen. Die Beihilfe wird in Form von Risikokapital und Darlehen vergeben, wie in den Abschnitten 2.6 und 2.7 dieser Entscheidung beschrieben wird.

2.4. Form der Beihilfe

- (6) Die FuEuI-Beihilfe wird in Form offener Beteiligungen an den Beihilfeempfängern oder durch Nachrangdarlehen gewährt. Sie kann in Tranchen gewährt werden.

2.5. Haushaltsmittel und Laufzeit

- (7) Insgesamt sollen bis zu 20 Mio. EUR bereitgestellt werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushalt des Landes Brandenburg mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).
- (8) Der Maßnahme beginnt nach Genehmigung durch die Kommission und endet am 31. Dezember 2015.
- (9) Jedes Zielunternehmen erhält höchstens 1 Mio. EUR. In der Desinvestitionsphase von 2016 bis 2020 wird die Frühphasengesellschaft ihre Beteiligungen verkaufen. Beihilfeanträgen wird erst nach endgültiger Genehmigung der Regelung durch die Kommission und Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts der Regelung im Internet stattgegeben.

2.6. Beihilfeempfänger

- (10) Die Maßnahme richtet sich an junge innovative Unternehmen gemäß der Definition in Abschnitt 5.4 des FuEuI-Rahmens mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg.

¹ ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

- (11) Entsprechend handelt es sich bei den Begünstigten um kleine Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung seit weniger als sechs Jahren bestehen. Das FuEuI-Vorhaben darf nicht vor dem Stellen des Beihilfeantrages begonnen haben.
- (12) Das antragstellende Unternehmen muss entweder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen Misserfolgs in sich tragen (was von einem externen Sachverständigen festzustellen ist), oder die FuE-Aufwendungen des Unternehmens müssen erwiesenermaßen zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 15 % seiner von der Zukunftsagentur Brandenburg beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen. Brandenburg hat bestätigt, dass es sich bei der Zukunftsagentur Brandenburg um einen externen Rechnungsprüfer im Sinne von Abschnitt 5.4 Buchstabe b des FuEuI-Rahmens handelt.
- (13) Der Fonds investiert weder in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten² noch in Unternehmen der Industriezweige Schiffbau, Fischerei, Kohle und Stahl. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Finanzierung exportbezogener Tätigkeiten. Nach Schätzungen Deutschlands werden während der Laufzeit der Maßnahme zwischen 51 und 100 Unternehmen gefördert werden.

2.7. Förderfähige Tätigkeiten

- (14) Unter allen jungen innovativen Unternehmen als potentiellen Begünstigten der Maßnahme werden die begünstigten Unternehmen vom unabhängigen Management des Frühphasenfonds auf der Grundlage der eingereichten Businesspläne und nach Abwägung der Erfolgs- und Renditeaussichten der Projekte ausgewählt.
- (15) Die FuEuI-Beihilfe wird über offene Beteiligungen und Darlehen gewährt.
- (16) Die Beihilfe darf 1 Mio. EUR je Zielunternehmen nicht überschreiten.
- (17) Der Begünstigte darf die Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem er als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist.

2.8. Kumulierung von Beihilfen

- (18) Deutschland sagt zu, die Kumulierungsregeln nach Abschnitt 5.4 und Kapitel 8 des FuEuI-Rahmens einzuhalten. Andere als FuEuI- oder Risikokapitalbeihilfen dürfen dem Begünstigten erst drei Jahre nach Gewährung der Beihilfe für junge innovative Unternehmen gewährt werden.

² ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

2.9. Weitere Zusagen

- (19) Deutschland hat zugesagt, die Jahresberichte entsprechend den Anforderungen des FuEuI-Rahmens vorzulegen.
- (20) Deutschland gewährt Beihilfen erst, wenn der vollständige Wortlaut der Regelung auf folgender Internetseite veröffentlicht wurde:

www.illb.de

- (21) Deutschland sagt zu, zehn Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung ausführliche Aufzeichnungen über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Maßnahme aufzubewahren.

3. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

3.1. Rechtmäßigkeit

- (22) Deutschland hat die Beihilferegelung vor ihrer Durchführung angemeldet und ist somit seinen Verpflichtungen nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag nachgekommen. In Anbetracht des Anwendungsbereichs der angemeldeten Regelung hat die Kommission das Vorliegen einer Beihilfe und deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nach Maßgabe des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens geprüft.
- (23) Die vorliegende Entscheidung greift der Genehmigung der Kommission in Bezug auf die einschlägigen Strukturfonds-Verordnungen nicht voraus. Deutschland wird ferner darauf hingewiesen, dass andere einschlägige Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, einschließlich der einschlägigen Strukturfonds-Verordnungen, einzuhalten sind.

3.2. Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (24) Mit der angemeldeten Maßnahme kann eine begrenzte Zahl junger innovativer Unternehmen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Die finanzielle Zuwendung des Staates stärkt demnach die Position der Unternehmen im Vergleich zu deren Wettbewerbern in der Gemeinschaft und kann deshalb zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen. Da die Erzeugnisse der begünstigten Unternehmen (möglicherweise) innerhalb der Gemeinschaft gehandelt werden, kann die Beihilfe den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (25) Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass es sich bei der angemeldeten Maßnahme um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt.

3.3. Vereinbarkeitskriterien

- (26) Abschnitt 5.4 des FuEuI-Rahmens betrifft die Vereinbarkeit von Beihilfen zugunsten junger innovativer Unternehmen. Die Kommission stellt fest, dass die Bestimmungen der untersuchten Regelung (vgl. Abschnitt 2 oben) die Voraussetzungen des FuEuI-Rahmens erfüllen. Die Definition der jungen innovativen Unternehmen als Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit vor weniger

als sechs Jahren aufgenommen haben und für die ein externer Sachverständiger oder Rechnungsprüfer bestätigt hat, dass es sich um ein innovatives Unternehmen handelt, steht im Einklang mit Abschnitt 5.4 des FuEuI-Rahmens. Jedem jungen innovativen Unternehmen wird höchstens 1 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, so dass auch Abschnitt 5.4 Buchstabe c des FuEuI-Rahmens erfüllt ist. Da die Darlehensbeträge 1 Mio. EUR nicht übersteigen werden, bleibt auch das Subventionsäquivalent der Darlehen unter dem zulässigen Schwellenwert von 1 Mio. EUR.

- (27) Beihilfen dürfen bis zum 31. Dezember 2015 gewährt werden. Die 2016 beginnende und 2020 endende Desinvestitionsphase spielt bei der Beurteilung der Vereinbarkeit keine Rolle, da in dieser Phase keine Beihilfen gewährt werden.
- (28) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Maßnahmen zur Förderung junger innovativer Unternehmen die Voraussetzungen des FuEuI-Rahmens erfüllen.

3.4. Anreizeffekt

- (29) Abschnitt 6 des FuEuI-Rahmens beschreibt: "Sofern das geförderte FuEuI-Vorhaben nicht vor dem Stellen eines Beihilfeantrags begonnen wurde, sieht die Kommission im Falle der folgenden Beihilfemaßnahmen den Anreizeffekt automatisch als gegeben an: ... Beihilfen für junge innovative Unternehmen". Wie in Randnummer (11) erwähnt dürfen FuEuI-Vorhaben nicht vor der Antragstellung begonnen haben. Daher nimmt die Kommission den Anreizeffekt als gegeben an.

3.5. Kumulierung

- (30) Die Kommission stellt fest, dass die Anforderungen des FuEuI-Rahmens in Bezug auf die Kumulierungsregeln durch die diesbezügliche Zusage Deutschlands (vgl. Abschnitt 2.8 oben) erfüllt sind. Andere als FuEuI- oder Risikokapitalbeihilfen dürfen dem Begünstigten erst drei Jahre nach Gewährung der Beihilfe für junge innovative Unternehmen gewährt werden. Daher sind die Anforderungen hinsichtlich der Kumulierung erfüllt und die Maßnahme steht mit Abschnitt 5.4 und Kapitel 8 des FuEuI-Rahmens im Einklang.

3.6. Jahresberichte, Zugang zum vollständigen Wortlaut der Regelung und Informationsblätter

- (31) Wie in Abschnitt 2.9 dargelegt, hat sich Deutschland verpflichtet, den Anforderungen nach Abschnitt 10.1 des FuEuI-Rahmens zu Berichterstattung und Überwachung nachzukommen. Die Kommission betrachtet die Anforderungen in Bezug auf Berichterstattung und Überwachung daher als erfüllt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (32) Folglich betrachtet die Kommission die Beihilfemaßnahme nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.
- (33) Die Kommission weist Deutschland darauf hin, dass alle geplanten Änderungen dieser Beihilfemaßnahme bei der Kommission angemeldet werden müssen. Ferner weist die Kommission Deutschland darauf hin, dass für die Zeit nach dem

Auslaufen des derzeitigen FuEuI-Rahmens am 31. Dezember 2013 zweckdienliche Maßnahmen erforderlich sein können.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Internetseite einverstanden sind:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Brüssel
BELGIEN
Fax: +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission



Neelie KROES
Mitglied der Kommission